



GUT BERATEN
HANDELN.

QUELLENSTEUER ÄNDERUNGEN PER 1.1.2021

Per 1. Januar 2021 gibt es diverse Änderungen im Bereich der Quellensteuer, welche wir mit dieser Fachinfo kurz thematisieren wollen. Sie soll eine kurze Übersicht über die wichtigsten Themen und Änderungen darstellen. Im Einzelfall sollen dann vertiefte Abklärungen vorgenommen werden.

Die Quellensteuer betrifft alle Firmen, die ausländische Mitarbeiter beschäftigen. Die häufigste Form in der Schweiz sind wohnhafte Ausländer, Grenzgänger, Wochen- oder Kurzaufenthalter oder Asylbewerber etc.

Warum wurde eine Revision bzw. Überarbeitung vom Quellensteuergesetz überhaupt notwendig? In erster Linie kann durch die Form einer Quellensteuer eine Ungleichbehandlung von steuerpflichtigen Personen, quellenbesteuerte oder ordentlich veranlagte Personen, erfolgen. Infolgedessen gab es in der Vergangenheit diverse Urteile vor Bundesgericht und dem Europäischen Gerichtshof. Ferner erfolgten Anpassungen im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und EU, so dass die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden musste.

Was ändert sich für den Arbeitgeber?

Für die jeweilige betroffene Firma gibt es vor allem im Bereich der Administration sowie der Lohnsoftware Anpassungen vorzunehmen. Nachstehend eine kurze Übersicht, die den Bereich Software betrifft:

- Zwingende Abrechnung mit dem jeweiligen Wohnkanton des Mitarbeiters
- Die Bezugsprovision wird je nach Kanton auf max. 1-2% vom Quellensteuerbetrag begrenzt
- Import der komplett überarbeiteten kantonalen Quellensteuertarife
- Der bisherige Tarif D für Nebenerwerb fällt weg

Nebst diesen administrativen Veränderungen gibt es auch auf Basis der monatlichen Lohnverarbeitung gewisse Veränderungen. Gerade im Zusammenhang mit der Berechnung vom satzbestimmenden Einkommen, Handhabung von Sonder- und Nachzahlungen oder Tarifberücksichtigung bei Teilzeit-Mitarbeiter kommen neue Berechnungsformen zum Tragen.

Was ändert sich für den Arbeitnehmer?

Eine quellenbesteuerte Person konnte in der Vergangenheit jeweils bis zum 31. März vom Folgejahr eine Korrektur verlangen, wenn z.B. Einzahlungen in die Säule 3a bzw. Einkauf in die Pensionskasse vorgenommen wurde, Aus- oder Weiterbildungskosten hatte oder Unterhaltszahlungen tätigte. Diese einfache Form der Quellensteuerkorrektur fällt nun weg und kann nur noch durch eine sogenannte NOV (nachträgliche ordentliche Veranlagung) erfolgen. Somit müssen all jene Personen, die regelmässige solche Abzüge geltend machen wollen, zukünftig eine Steuererklärung ausfüllen. Wichtig ist an dieser Stelle zu beachten: Wenn diese Form einer NOV einmal gewählt wurde, so bleibt man bis zum Ende der Quellensteuerpflicht in diesem System. Daher empfehlen wir diesen Schritt, vor allem bei einmaligen Einzahlungen oder Unkosten, sorgfältig abzuklären. Wenn man regelmässige

steuerliche Abzüge geltend machen will, ist eine NOV sicherlich von Vorteil und wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wenn eine quellenbesteuerte Person festgestellt hat, dass sein Arbeitgeber einen falschen Tarif angewendet hat, kann ebenfalls bis zum 31. März vom Folgejahr eine nachträgliche Quellensteuerkorrektur bzw. Neuberechnung verlangt werden.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Hansjörg Regenass

Vizedirektor, GL-Mitglied,

Bereichsleiter Finanz und Lohn

Dipl. Treuhandexperte, MAS FH Treuhand u. Unternehmensberatung

Tel.: +41 61 467 96 46

hansjoerg.regenass@ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG